Art. 40 Berufsschulberechtigung

[1]Zum Besuch der Berufsschule sind berechtigt:

1. Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden,

2. Personen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine Umschulung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

[2]Die Ausbildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. [3]Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.